

Verwaltungsamt/Ufficio amministrativo

Weisungen im Hinblick auf die Verwaltung der Pfarreikassa und die Rechnungslegung

Da in jüngster Vergangenheit Unregelmäßigkeiten in der Pfarreiverwaltung bekannt geworden sind, soll in aller Deutlichkeit erneut auf Folgendes hingewiesen werden:

- Erster Ausweis einer korrekten Pfarrverwaltung ist die jährliche Vorlage der Pfarrei-Rechnung, die innerhalb Juni des Folgejahres dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt werden muss. Verzögerungen bei der Einhaltung dieses Termins geben bereits Anlass zur Überprüfung.
- Bevor die Pfarreirechnung dem Bischöflichen Ordinariat zugeschickt wird, ist sie dem Pfarrverwaltungsrat (PVR) vorzulegen und im Detail zu erklären. Zur Sitzung sind auch die Buchhaltungsunterlagen mitzubringen, so dass Einsicht genommen werden kann. Ebenso ist der Pfarrgemeinderat (PGR) zu informieren, der seine Stellungnahme abgibt (siehe Statuten PGR, Art. 10, e) sowie Statuten PVR Art. 11).
- Von dieser Sitzung des Pfarrverwaltungsrates ist ein Protokoll zu verfassen, aus dem hervorgeht, dass die Einnahmen und Ausgaben anhand der Buchungsbelege überprüft wurden. Dieses Protokoll ist der Pfarreirechnung, die eingeschickt wird, beizulegen.
- Die Überprüfung anhand der Buchungsbelege kann auch in der Woche vor der Sitzung erfolgen durch zwei Revisoren, die vom Pfarrverwaltungsrat und vom Pfarrgemeinderat bestimmt wurden.
- Die Pfarreirechnung ist vom gesetzlichen Vertreter der Pfarrei, vom stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrverwaltungsrates und gegebenenfalls von den Verantwortlichen der Buchhaltung zu unterschreiben.
- Bei der Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben ist darauf zu achten, dass für jede Operation ein schriftlicher Beleg vorhanden ist, aus dem Zweck, Betrag, Datum und Unterschrift ersichtlich sind.
- Für die Pfarreibuchhaltung steht das vorgesehene EDV-Buchhaltungsprogramm zur Verfügung, und die Buchungen sollen zeitnah vorgenommen werden, so dass am Ende des Rechnungsjahres sofort der Abschluss und die Rechnungslegung erfolgen können.

- Bei all diesen Vorgängen soll allen, die in der Pfarrverwaltung mitwirken, bewusst sein, dass es hier um anvertrautes Geld und Gut geht, das der Pfarrgemeinschaft gehört, der man in erster Linie Rechenschaft schuldig ist (siehe Statuten PVR Art. 12).

Diese Vorgaben werden dem Pfarrverwaltungsrat und dem Pfarrgemeinderat unterbreitet, welche dann die zu treffenden Maßnahmen beschließen.